II. Abschnitt.

Kollegiale Geschäftsbehandlung.

§ 48. Kollegiale Geschäftsbehandlung im allgemeinen.

Die kollegiale Geschäftsbehandlung kann erfolgen im Gremium der Magistratsräte oder in Senaten des Magistrates oder in Komitees und erstreckt sich im allgemeinen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und von größerer Wichtigkeit.

§ 49. Zusammensetzung des Gremiums der Magistratsräte.

Das Gremium der Magistratsräte besteht aus dem Magistrats-Direktor, dem Bau-Direktor, dem Ober-Stadtphysikus, ihren unmittelbaren Stellvertretern und den vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistrats-Direktors, bezw. des Bau-Direktors bestimmten Ober-Magistratsräten, Ober-Bauräten und rechtskundigen sowie technischen Vorständen jener Aemter, denen Geschäfte des Magistrates in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind. Die Gesamtanzahl der Mitglieder des Gremiums darf 30 nicht überschreiten.

§ 50. Zusammensetzung der Senate des Magistrates.

Es bestehen zwei Senate, und zwar der erste für die Angelegenheiten des selbständigen und der zweite für die Angelegenheiten des übertragenen und des Wirkungskreises als politische Behörde erster Instanz.

Der erste Senat ist aus dem Vorsitzenden und acht Mitgliedern, der zweite aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern und beide überdies aus vier Ersatzmännern

zusammengesetzt. Vorsitzende, Mitglieder und Ersatzmänner sind vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistrats-Direktors, bezw. des Bau-Direktors und des Ober-Stadtphysikus aus den Mitgliedern des Gremiums der Magistratsräte oder den sonstigen Vorständen der im § 49 bezeichneten magistratischen Zentralämter und den Stadtphysici derart zu bestimmen, daß jedem Senate vier rechtskundige Beamte, dem ersten Senate je zwei technische Beamte und Stadtphysici, dem zweiten Senate je ein technischer Beamter und Stadtphysikus als Mitglieder und überdies beiden Senaten je zwei rechtskundige Beamte sowie je ein technischer Beamter und Stadtphysikus als Ersatzmänner angehören. In beiden Senaten haben der Bau-Direktor und der Ober-Stadtphysikus und im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter Sitz und Stimme.

Im Falle der Verhinderung eines Ersatzmannes kann der Magistrats-Direktor der Sitzung des Senates ein anderes Mitglied des Gremiums der Magistratsräte oder einen sonstigen Magistratsreferenten beiziehen.

Ein und dieselbe Person kann auch Mitglied beider Senate sein.

§ 51. Komitees.

Der Bürgermeister und der Magistrats-Direktor können für die Beratung besonderer Angelegenheiten eigene Komitees einsetzen.

§ 52. Gegenstände der Beratung im Gremium der Magistratsräte.

Der Beratung des Gremiums der Magistratsräte sind zu unterziehen:

1. Die Jahresrechnungen und Voranschläge der Gemeinde.

2. Vorschläge über die Organisierung von Aemtern und die Systemisierung der bei denselben zu errichtenden Stellen sowie über die damit verbundenen Bezüge.

3. Vorschläge an den Stadtrat über die Ernennung, Beförderung und nicht strafweise Versetzung in den Ruhestand von Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde (§ 40, 75 und 97 c des Gemeindestatutes).

4. Verleihung von kommunalen Auszeichnungen.

5. Verleihung von Stiftplätzen und Stipendien, wenn dieselbe stiftbriefmäßig dem Gremium der Magistratsräte zusteht.

6. Bestimmung des Generalbaulinienplanes und wesentliche Abweichungen von demselben.

7. Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung.

8. Anträge auf Abänderung eines Gremialbeschlusses.

9. Alle Angelegenheiten, welche der Bürgermeister oder der Magistrats-Direktor der Beratung des Gremiums der Magistratsräte zuzuweisen findet.

§ 53. Gegenstände der Beratung im I. Senate.

Der Beratung im I. Senate sind zu unterziehen:

1. Anträge auf Genehmigung des Kaufes oder Verkaufes von Realitäten.

2. Offertverhandlungsergebnisse, wenn vom Bestbote oder von den bestehenden Normen abgegangen werden soll.

3. Verleihung von Stiftplätzen und Stipendien, wenn stiftbriefmäßig dem Magistrate das Verleihungsrecht zusteht, ferner Ausübung der Präsentationsrechte der Gemeinde bei den städtischen Patronatskirchen und bei Stiftungen.

4. Bestimmung der Art der Verbauung mit Wohnhäusern und Zugestehung von Erleichterungen bei Bauführungen für einzelne Gebietsteile.

5. Bestimmung des Uebernahmspreises für die Grundeinbeziehung oder der Schadloshaltung für Grundabtretung bei Bauten oder Grundabteilungen, wenn der Betrag 5000 K übersteigt und die Partei mit dem Ergebnisse der Schätzung sich nicht einverstanden erklärt oder, wenn sonst Bedenken gegen die Schätzung erhoben werden.

6. Anträge auf Abänderung eines Beschlusses des I. Senates.

7. Alle Angelegenheiten, welche der Bürgermeister oder der Magistrats-Direktor der Beratung im I. Senate zuzuweisen findet.

§ 54. Gegenstände der Beratung im II. Senate.

Der Beratung im II. Senate sind zu unterziehen:

1. Bewilligung von Betriebsanlagen im Streitfalle oder wenn Interessen der Gemeinde durch die Anlage berührt werden.

2. Beschlußfassung über Ansuchen um Verleihung von Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen, ferner um Bewilligung zur Uebertragung solcher Konzessionen von einem Gemeindebezirke in einen anderen.

3. Beschlußfassung über Ansuchen um Verleihung von Gewerbekonzessionen, wenn zur Erteilung derselben die Landesstelle berufen und hiebei auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

4. Entscheidung über die Verleihung einer bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzession an eine andere Person, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Aeußerungen vorliegen.

4 a. Entscheidung über die wesentliche Erweiterung einer Gast- und Schankgewerbekonzession, wobei es als eine solche auch anzusehen ist, wenn durch das Wegfallen einer Beschränkung in der bisherigen Ausübung der Berechtigung diese eine Ausdehnung erfährt.

4 b. Entscheidung wegen Uebertragung einer Gast- und Schankgewerbekonzession an einen anderen Ort.

4 c. Entscheidung über die Verleihung einer neuen Gast- und Schankgewerbekonzession.

5. Entscheidung wegen Uebertragung anderer als der in den Absätzen Z. 4 bezeichneten Gewerbe, bei deren Verleihung der Lokalbedarf oder die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Aeußerungen vorliegen.

6. Zurücknahme (§ 57 Gew.-O.) und Entziehung von Gewerbeberechtigungen (§ 133 b, 139 Gew.-O.); Entziehung des Rechtes, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten (§ 98, Abs. 3, § 133 a und 138 Gew.-O.); Entziehung von Apothekerberechtigungen.

7. Errichtung von gewerblichen Genossenschaften im Sinne des § 106 Gew.-O.; Verfügung über das Vermögen aufgelöster Genossenschaften und genossenschaftlicher Krankenkassen, bei letzteren jedoch nur dann, wenn die Kassa wegen Eingehens der Genossenschaft von amtswegen aufgelöst wird; Proteste gegen genossenschaftliche Wahlen oder Beschlüsse; Ungültigkeitserklärung genossenschaftlicher Wahlen oder Beschlüsse von amtswegen.

8. Anträge auf Abänderung eines Beschlusses des II. Senates.

9. Alle Angelegenheiten, welche der Bürgermeister oder der Magistrats-Direktor der Beratung im II. Senate zuzuweisen findet.

§ 55. Gegenstände der Komiteeberatung.

Komitees werden von Fall zu Fall zum Zwecke der Vorberatung eines der Beschlußfassung im Gremium der Magistratsräte oder in einem Senate unterliegenden Gegenstandes oder zum Zwecke der näheren Ausführung eines im Gremium der Magistratsräte oder in einem Senate bereits grundsätzlich gefaßten Beschlusses eingesetzt.

§ 56. Sitzungstage und Teilnahme an den Sitzungen.

In der Regel findet wöchentlich eine Sitzung des Gremiums der Magistratsräte und der Senate an einem von der Magistrats-Direktion im voraus zu bestimmenden Tage, und zwar ohne besondere Einberufung statt.*

---

* Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 5. September 1918, M. D. 5055/18:

Mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters setze ich mit der Wirksamkeit vom 15. September 1918 fest, daß vorläufig die ordentlichen Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte und des I. Senates des Magistrates nicht mehr wöchentlich, sondern bloß am ersten und am dritten Mittwoch jedes Monates, und zwar die Sitzungen des Gremiums um 9 Uhr vormittags und die Sitzungen des I. Senates im Anschlusse daran (10 Uhr vormittags) stattfinden. Besondere Einberufungen zu diesen Sitzungen, die wie bisher im Magistrats-Sitzungssaale (I., Neues Rathaus, Magistrats-Direktion) abgehalten werden, ergehen nicht.

Die schon dermalen bloß zweimal monatlich stattfindenden ordentlichen Sitzungen des II. Sentes des Magistrates sind in Hinkunft ebenfalls ohne besondere Einberufung am ersten und dritten Mittwoch jedes Monates um halb 5 Uhr nachmittags (im Magistrats-Sitzungssaale) abzuhalten.

Sollten terminierte oder sonst dringliche Angelegenheiten die Einberufung einer Sitzung des Gremiums oder der Senate in der Zwischenzeit erfordern, so ist wegen Anordnung einer solchen außerordentlichen Sitzung rechtzeitig an mich zu berichten.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Magistrats-Direktor nach Bedarf angeordnet.

Die Mitglieder des Gremiums der Magistratsräte, bezw. der Senate sollen in der Regel den Sitzungen während ihrer ganzen Dauer anwohnen.

§ 57. Sitzungen behufs Mitteilungen oder Informationen.

Der Magistrats-Direktor kann auch Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte, eines Senates oder eines Komitees behufs wichtiger Mitteilungen oder behufs Information einberufen.

Diesen Sitzungen können auch Nichtmitglieder, insbesonders Sachverständige beigezogen werden.

§ 58. Beschlußfähigkeit.

Zu einem gültigen Beschlusse ist im Gremium die Anwesenheit von zehn, in den Senaten von sechs Mitgliedern außer dem Vorsitzenden und in allen Fällen die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 59. Vorsitz bei kollegialen Beratungen.

Die Beratungen des Gremiums der Magistratsräte finden, wenn nicht der Bürgermeister oder ein Vize-Bürgermeister den Vorsitz führt, unter dem Vorsitze des Magistrats-Direktors oder seines Stellvertreters statt. Ebenso sitzt den Senatsberatungen der Magistrats-Direktor oder sein Stellvertreter vor.

Komiteeberatungen, denen nicht der Magistrats-Direktor selbst oder sein unmittelbarer Stellvertreter vorsitzt, leitet das rangälteste Mitglied, das nicht Berichterstatter ist.

§ 60. Rechte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Gremiums der Magistratsräte, bezw. des Senates oder Komitees.

Er sorgt dafür, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nicht beschränkt und daß die Beratungsgegenstände ordnungs- und sachgemäß behandelt werden.

Er hat zum Vortrage nicht gehörig vorbereitete oder mit den nötigen Aktenstücken nicht versehene Referate zurückzuweisen.

Sind bei der Beratung Tatumstände, die er entscheidend findet, übergangen oder unrichtig dargestellt worden, so hat er seine Bemerkungen darüber den Mitgliedern mitzuteilen.

Das Recht, den Berichterstatter in seinem Vortrage zu unterbrechen, steht nur dem Vorsitzenden zu.

§ 61. Erstattung der Referate.

Die Referate sind unter Darlegung der für eine unparteiische Beurteilung wichtigen Umstände mit Vermeidung jeder überflüssigen Ausführung und dort, wo schon Vorberatungen vorliegen, unter bloßer Hinweisung auf dieselben zu erstatten und nach Tunlichkeit frei vorzutragen.

Ausführungen, welche nicht im geschriebenen Referate enthalten sind, sind als solche besonders zu bezeichnen, dagegen dürfen wichtige, im Referate enthaltene Ausführungen auch bei der mündlichen Darstellung nicht übergangen werden.

Entscheidende Stellen aus Gesetzen, Urkunden u. dgl. sind über Verlangen vorzulesen.

§ 62. Benützung vervielfältigter Vorlagen.

Insofern es zum Verständnisse eines der kollegialen Geschäftsbehandlung unterliegenden Geschäftsstückes unbedingt notwendig erscheint, ist die Vervielfältigung einzelner Bestandteile der Vorlage (z. B.

Preisübersichten, Planskizzen u. dgl.) oder der Anträge selbst zu veranlassen und jedem Mitgliede des Gremiums der Magistratsräte, bezw. des Senates ein Exemplar behufs Information, und zwar nach Tunlichkeit mehrere Tage vor der Sitzung, in welcher über den Gegenstand Beschluß gefaßt werden soll, zuzumitteln.

In gleicher Weise sind Vervielfältigungen, welche zum Zwecke der Beratung im Stadtrate angefertigt wurden, den Mitgliedern des Gremiums, bezw. der Senate zur Information zu übermitteln.

In beiden Fällen kann der Magistrats-Direktor, insbesondere wenn schon Komitee-Beratungen vorliegen, die Debatte auf Anfragen und Anträge beschränken, welcher Umstand jedoch rechtzeitig bekanntzugeben ist.

§ 63. Vertretung der Berichterstatter.

Die Mitglieder des Gremiums, der Senate und Komitees können ihre Vorträge auch durch einen ihnen zugewiesenen Beamten erstatten lassen. Falls den Vorträgen größere fachmännische Vorlagen zugrundeliegen, können die Berichterstatter diese durch einen Fachbeamten erläutern lassen. Unter denselben Voraussetzungen kann auch der Vorsitzende die Erläuterung von Vorlagen durch Fachbeamte verfügen.

§ 64. Befangenheit.

Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Angehörigen (der Ehegattin sowie der Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades) betreffen, darf dasselbe nicht anwesend sein.

§ 65. Beratung.

Bei der Beratung ist den Mitgliedern des Gremiums der Magistratsräte, bezw. Senates oder Komitees in der Ordnung, in welcher sie sich melden, das Wort zu erteilen.

Der Vorsitzende hat das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen und in jedem Stadium der Verhandlung das Wort zu ergreifen.

Glaubt der Vorsitzende, daß eines der Mitglieder besonders in der Lage ist, in einer Angelegenheit nähere Aufklärung zu geben, so kann er dasselbe jederzeit auffordern, seine Aeußerung abzugeben.

Keinem Mitgliede des Gremiums der Magistratsräte, bezw. Senates ist es gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen. Außer der Reihe und öfter als zweimal darf das Wort nur dem Berichterstatter, welcher stets das Schlußwort hat, gegeben werden.

In der Diskussion ist eine Wiederholung des bereits Gesagten tunlichst zu vermeiden.

Auf Verlangen des Vorsitzenden hat ein Votant seinen Antrag schriftlich vorzulegen.

§ 66. Stimmrecht.

Jedes Mitglied des Gremiums der Magistratsräte, bezw. Senates hat eine entscheidende Stimme. Dasselbe gilt für die Magistrats-Referenten, die nicht Mitglieder des Gremiums oder Senates sind, und für die Bezirksamtsleiter und ihre Stellvertreter hinsichtlich der von ihnen im Gremium oder Senate zu erstattenden Referate (Vorträge).

Wenn der in der Sitzung des Gremiums der Magistratsräte oder eines Senates anwesende Magistrats-Referent einen Vortrag durch einen ihm zugewiesenen

Beamten erstatten läßt, so hat jener nur eine beratende, dieser aber eine entscheidende Stimme.

Gehört ein Berichterstatter im Senate diesem nicht an, so hat er an Stelle des rangsjüngsten Mitgliedes des Senates eine entscheidende Stimme.

§ 67. Abstimmung.

Die Abstimmung hat, wenn sich kein Mitglied mehr zum Worte meldet, über Anordnung des Vorsitzenden durch Erheben der Hände oder durch Namensaufruf stattzufinden.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigen Gründen eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verfügen.

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden; erscheint dasselbe zweifelhaft, so ist zur Gegenprobe zu schreiten. Es steht jedem Mitgliede frei, die Gegenprobe zu verlangen.

Hat sich zu einem Verhandlungsgegenstande niemand zum Worte gemeldet und verlangt auch kein Mitglied eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende mit dem Bemerken, daß keine Einwendung erhoben wurde, die gestellten Anträge als angenommen erklären.

Ueber die Zuständigkeit des Magistrates und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden.

Werden zu einem Antrage oder zu einzelnen Antragspunkten Zusatz-, Abänderungs- oder Gegenanträge gestellt, so ist in der Regel der Antrag, bezw. jeder einzelne Antragspunkt, samt den ihn betreffenden Zusatz-, Abänderungs- oder Gegenanträgen derart zur Abstimmung zu bringen, daß die Abänderungs- und Gegenanträge dem Hauptantrage vorausgehen, und

zwar umsomehr, je weiter sie sich von dem in Verhandlung befindlichen Antrage entfernen, Zusatzanträge hingegen nach erfolgter Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung gelangen.

Abänderungsanträge sind stets derart zu stellen, daß mit Bestimmtheit entnommen werden kann, welcher Teil des ursprünglichen Antrages eine Abänderung erfahren soll.

Sind mehrere Dienstesstellen oder Stiftplätze gleichzeitig zu besetzen, so ist die Abstimmung über jeden in Antrag gebrachten Bewerber abgesondert vorzunehmen; sohin ist über die Reihenfolge der Vorgeschlagenen abzustimmen.

Bei der Abstimmung über Beträge wird mit dem höchsten Betrage begonnen. Bilden sich in Beziehung auf Beträge, über welche Beschluß zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größten Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren Betrag abgegebenen so lange hinzugezählt, bis ein gültiger Beschluß zustande kommt.

Ein Antrag auf Vertagung geht bei der Abstimmung allen anderen Anträgen voraus und es ist über denselben ohne Gestattung einer Debatte nach Anhörung des Berichterstatters sofort abzustimmen.

Kein Mitglied darf sich der Abgabe der Stimme enthalten. Dies gilt namentlich auch dann, wenn das Mitglied bei der Abstimmung über einen Punkt eines Antrages in der Minderheit geblieben ist, in welchem Falle diejenigen Mitglieder, welche dem früheren Beschlusse nicht zugestimmt haben, diesen als bindende Grundlage anzunehmen und ihre Stimmen über die weiteren Punkte unter dieser Voraussetzung abzugeben haben.

Bei der namentlichen Abstimmung stimmen die dem Dienstrange nach älteren Mitglieder vor den jüngeren,

ausgenommen den Magistrats-Direktor, welcher, wenn er überhaupt mitstimmt, seine Stimme nach dem rangjüngsten Votanten abgibt.

Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Mitgliede zu.

Hat sich der Vorsitzende der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses gleichgeteilte Stimmen, so hat der Vorsitzende jedenfalls seine Stimme abzugeben, welche sohin entscheidet.

Hat der Vorsitzende mitgestimmt und ergeben sich sodann gleichgeteilte Stimmen, so entscheidet die Meinung, welcher derselbe bei der Abstimmung beigetreten ist. In diesem Falle hat der Vorsitzende lediglich auszusprechen, welcher Meinung er beigetreten ist und ist diese sonach als Beschluß anzusehen.

§ 68. Sitzungsprotokolle.

In den Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte und der Senate wird von jüngeren, vom Magistrats-Direktor bestimmten rechtskundigen Beamten ein kurzes Protokoll geführt.

Bei der Beratung und Abstimmung über die Besetzung von Stellen der VI. oder einer höheren Rangsklasse in den Status der rechtskundigen, technischen oder Sanitätsbeamten hat das vom Vorsitzenden hiezu bestimmte Mitglied des Gremiums das Protokoll zu führen.

Jeder Berichterstatter hat rechtzeitig, wenn möglich am Tage vor der Sitzung, dem Vorsitzenden einen Sitzungsbogen zu übergeben, aus dem der Tag, an welchem das Referat und wo dasselbe zum Vortrage gelangen soll, ferner der Berichterstatter, die Geschäftszahl, der Gegenstand und der gestellte Antrag zu ersehen sein muß.

Der Schriftführer hat auf den Sitzungsbogen die gefaßten Beschlüsse mit der Bemerkung, ob dieselben einstimmig oder mit Stimmenmehrheit gefaßt worden sind, zu verzeichnen und seine Unterschrift beizusetzen.

Die Sitzungsbogen sind im Bureau der Magistrats-Direktion aufzubewahren.

Ferner sind auf jedem zum Vortrage gebrachten Geschäftsstücke selbst das Datum und die bei der Beschlußfassung Anwesenden anzuführen, sowie die Unterschrift des Schriftführers beizusetzen.

Wird der Antrag des Berichterstatters unverändert angenommen, so genügt weiters die Bemerkung, ob derselbe einstimmig oder mit Stimmenmehrheit genehmigt worden ist.

Anderenfalls ist dem Referate ein förmliches Abstimmungsprotokoll an- oder beizufügen, welches bei Vermeidung jeder Vielschreiberei ein klares Bild der Beratung und Abstimmung geben soll. In demselben sind die sämtlichen gestellten Anträge nebst der wesentlichen Begründung unter Anführung der Namen der Antragsteller sowie das Stimmenverhältnis genau ersichtlich zu machen. Bei namentlichen Abstimmungen oder, wenn es der Vorsitzende anordnet, sind auch die Namen der für und gegen den Antrag stimmenden Votanten anzuführen.

Die Verfassung jener Protokolle, welche nicht auf „einstimmig nach dem Antrage." lauten, hat — dringende Fälle ausgenommen — nicht während der Sitzung, sondern auf Grund genauer Aufzeichnungen nach der Sitzung sobald als möglich stattzufinden. Bezüglich der Abfassung umfangreicher oder schwieriger Vota hat sich der Schriftführer mit dem betreffenden Votanten ins Einvernehmen zu setzen.

Jedem Votanten steht es frei, sein Separatvotum dem Akte anzuschließen.